

Urteil des Schiedsgerichtes des LV Sachsen-Anhalt
vom 05.10.2012
betreffend die
Anrufung durch K vom 12.07.2012
im Fall Nr. LSG-LSA-1203
K vs Landesvorstand LSA
betreffend die Aufhebung des Beschlusses 2012/xxx des Landesvorstandes

Der Klage wird stattgegeben.

Der Beschluss 2012/xxx des Landesvorstandes Sachsen-Anhalt wird aufgehoben.

Das Urteil ergeht einstimmig.

S. Krüger verfasste die Meinung des Gerichtes (bei Punkt 4 Passagen von D. Wondrousch benutzend).

Begründung:

**** 1. Anrufung, Sachverhalt ****

Am 31.05.2012 beschließt der Landesvorstand Sachsen-Anhalt (LVor) die Beauftragung(en) von K (im Folgenden Kläger) durch den Regionalverband Altmark (RV) aufzuheben (s. Beschlusses 2012/xxx im Anhang). Des weiteren wird dem RV eine erneute Beauftragung untersagt.

Nach dem 09.06.2012 hat der Regionalvorstand der RV Altmark (RVor) mit dem Umlaufbeschluss xxx den Kläger von den Beauftragungen entbunden.

Dies wurde anscheinend als Reaktion auf der Beschluss des LVor getan (Zitat aus dem Beschluss des RVor:

"[K] wurde durch den LV das Vertrauen entzogen und ein Beschluss gefällt ihm die Beauftragungen zu entziehen, mit diesem Umlauf setzen wir das komplett um und sorgen dafür dass er künftig nicht mit sensiblen Daten in Kontakt kommt.").

Am 12.07.2012 forderte darauf der Kläger die Aufhebung des Beschlusses 2012/xxx des LVor, da er sich dadurch in seiner politischen Arbeit behindert sieht. Das Gericht eröffnete daraufhin das Verfahren [02] und ordnete (da es nur um eine rechtliche Würdigung eines unbestrittenen Faktums geht) nach §11, Abs.4 BuSchGO ein schriftliches Verfahren an [08].

**** 2. Mitgliedschaft des Klägers in der Piratenpartei ****

Der Kläger war am Tag des Beschlusses des LVor nicht Mitglied der Piratenpartei, er wurde aber am 09.06.2012 wieder Mitglied [01z]. Diese Mitgliedschaft ist durch eine anhängige Klage des LVor (Fall LSG-LSA-1202) umstritten. Falls die Mitgliedschaft des Klägers daraufhin nichtig werden würde, würde er möglicherweise seine Klageberechtigung verlieren (s. auch Antrag 2 des LVor [3]).

Zwar fordert das Parteiengesetz eine Mitgliedschaft des Klägers (§14, Abs. 1 PartG), diese ist hier aber zunächst (bei der Anrufung) tatsächlich gegeben (s. [01z]).

Da die Entscheidung über die Mitgliedschaft hier nicht gefällt wird, kann die umstrittene Mitgliedschaft auch keinen Einfluss auf dieses Verfahren haben.

**** 3. Ist der Kläger Geschädigter? ****

Der LVor argumentiert [09], dass der RV der Geschädigte ist (da nach vorläufiger Meinung des Gerichtes [08] in den Wirkungsbereich des RV unzulässig eingegriffen wurde). Dieser hätte den Beschluss aber nicht beklagt. Dem Kläger stünde die Klage nur zu, wenn er unmittelbar betroffen sei, er sei hier aber nur mittelbar betroffen.

Dem widerspricht das Gericht. Zum einen reicht eine mittelbare Betroffenheit durchaus aus, sonst wäre ein erfolgreiches Vorgehen per Gericht regelmäßig

nicht möglich, da nicht zur Ursache des Schadens vorgedrungen werden kann (Der Kläger müsste dann z.B. hier gegen den RVor vorgehen und diesen ggf. zwingen gegen den LVor vorzugehen -- eine unmögliche Vorgehensweise.). Zum anderen ist die Tatsache, dass in der Begründung des Gerichtes die Person des Klägers keine Rolle spielt, irrelevant hinsichtlich seines Status als Geschädigter.

Es geht in der Tat nicht darum, ob die Beauftragung des Klägers sinnvoll ist oder nicht, sondern nur darum ob der LVor das Recht hatte, eine solche in der geschehenen Form zu verbieten.

** 4. Weisungsrecht des LVor gegenüber dem RV, insbesondere Personen betreffend **

Der LVor argumentiert [03], dass der RV eine Untergliederung des LV ist, und der LVor somit weisungsbefugt sei.

Ein solches allgemeines Weisungsrecht des LV (bzw. LVor) gegenüber dem RV (bzw. RVor) ist nach Absch. A §6 Abs. 6 der Bundessatzung (BuSa) -- "Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane" -- nicht auszuschließen. Es wird aber bereits eingeschränkt durch die Tatsache, dass der RVor frei gewählt und nicht vom LVor eingesetzt wird.

Es kann nicht der Sinn solcher Regelungen sein, jemandem detaillierte Anweisungen geben zu können, den man regelmäßig nicht selbst bestimmen kann. "Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane" sind demnach eher solche, die die allgemeine Richtung vorgeben. Notfalls kann via Ordnungsmaßnahmen bei beharrlichen Nichtbeachten solcher Beschlüsse ein RVor abgesetzt und sogar ein ganzer RV aufgelöst werden (Absch. A §6 Abs. 6 BuSa).

Das Nichtgreifen obigen Weisungsrechts im konkreten Fall ist weiter dadurch begründet, dass anderweitige Regularien in der Satzung existieren, welche den Schluss nahe legen, dass insbesondere personelle Bevormundungen des RV durch den LVor nicht im Sinne der Satzung sind.

So sind dem LVor durch die Satzung explizit konkrete Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verbot ein Parteiamt zu bekleiden) abseits von Weisungen (Absch. A §6 Abs. 1 BuSa) an die Hand gegeben, um Personalprobleme eindeutig zu lösen.

Aus der generellen freiheitlich demokratischen Ausrichtung der Piratenpartei sowie der Existenz obig aufgezeigter Kontrollmechanismen ist zu schließen, dass die weisungsbedingte direkte personelle Einmischung des LVor in den RV, wie sie durch den Umlaufbeschluss des LVor beabsichtigt wurde, durch die Satzung nicht gestützt ist.

** 5. Handelte der LVor als kommissarischer Vorstand des RV? **

Der LVor argumentiert [03, 09], dass der RV zum Zeitpunkt des Beschlusses handlungsunfähig war, und der LVor demnach als nächsthöherer handlungsfähiger Vorstand kommissarisch die Geschäfte des RV übernahm. Dies wird vom Kläger bestritten [10].

Das Gericht klärt diesen Sachverhalt hier nicht weiter, sondern untersucht, ob der Standpunkt des LVor zu einer Verbesserung der Position des Beklagten (also des LVor) führen würde. Es bemerkt lediglich, dass der Beschluss des LVor mit keinem Wort den Anschein erweckt, als ob er der Beschluss des kommissarischen RVor wäre.

Als kommissarisch geschäftsführender Vorstand des RV könnte der LVor möglicherweise die Beauftragung des Klägers aufheben, zumindest indem er damit die Beauftragung des früheren RVor aufheben würde und somit in seiner Domäne tätig wäre.

(Aber selbst das ist nicht sicher, da ein kommissarischer Vorstand geringere Rechte als ein ordentlicher Vorstand hat, und i.A. nur die täglichen Geschäfte bis zur Neuwahl eines ordentlichen Vorstandes führen soll, er sollte z.B. eher keine politischen Entscheidungen treffen.)

Keinesfalls hat ein kommissarischer Vorstand mehr Macht als ein ordentlicher.

Somit könnte also der LVor (als kommissarischer RVor) keinesfalls dem RV selbst eine Weisung erteilen, da dies auch dem ordentlichen RVor nicht möglich wäre.

Wenn also der Beschluss des LVor ein Beschluss des kommissarischer RVor sein würde, so wäre er eine recht deutliche satzungswidrige Machtanmaßung.

**** 6. Rechtsmittelbelehrung, Rechtskräftigkeit ****

Gegen das Urteil steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung (§14, Abs. 1 BuSchGO). Die Berufung ist binnen eines Monats beim Bundesschiedsgericht

(Piratenpartei Deutschland

Bundesschiedsgericht

Pflugstraße 9a

10115 Berlin

E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei.de)
einzureichen (s. §14, Abs. 2 BuSchGO).

Das Urteil wird erst nach Ausschöpfung besagter Rechtsmittel rechtskräftig.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des LV Sachsen-Anhalt der Piratenpartei

Sven Krüger (Vors. Richter)

Michel Vorsprach (Richter)

Dominik Wondrousch (Richter)

ANHANG